

Stadt Bad Liebenzell

Landkreis Calw

Betriebssatzung für die Eigenbetriebe

Städtische Parkierungsanlagen, Städtische Wasserversorgung, Städtische Abwasserbeseitigung und Städtischer Glasfaserausbau Bad Liebenzell

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 20.06.2023 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name der Eigenbetriebe

- (1a) Die Parkierungsanlagen der Stadt Bad Liebenzell werden als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Städtische Parkierungsanlagen Bad Liebenzell“ geführt.
- (1b) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, Parkierungsanlagen und Parkierungsflächen im Stadtgebiet zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.
- (1c) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (1d) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.
- (2a) Die Wasserversorgung der Stadt Bad Liebenzell wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Städtische Wasserversorgung Bad Liebenzell“ geführt.
- (2b) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das Stadtgebiet nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung mit Wasser zu versorgen. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebietes mit Wasser beliefern.
- (2c) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (2d) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- (3a) Der Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Liebenzell wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Bad Liebenzell“ geführt.
- (3b) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3c) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (3d) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- (3e) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

- (4a) Der Glasfaserausbau der Stadt Bad Liebenzell wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Städtischer Glasfaserausbau Bad Liebenzell“ geführt.
- (4b) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das gesamte Stadtgebiet flächendeckend mit gigabitfähigen Breitbandanschlüssen zu versorgen. Zu den Aufgaben des Eigenbetriebs gehört dabei sowohl die Anmietung entsprechender Leitungen, als auch die Errichtung erforderlicher Leitungsverbindungen zur Überlassung des gesamten städtischen Netzes an den Eigenbetrieb Landkreis Calw (EBLC), welcher dieses wiederum dem Netzbetreiber gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Der ständige Betrieb des Breitbandnetzes ist somit nicht Aufgabe des städtischen Eigenbetriebs.
- (4c) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4d) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.
- (5) Sämtliche Eigenbetriebe der Stadt haben ihren Sitz in Bad Liebenzell.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Beschließende Ausschüsse

- (1) Den nach der Hauptsatzung der Stadt gebildeten beschließenden Ausschüssen wird die Entscheidung in den in Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.
- (2) Der Technische Ausschuss entscheidet über
 - 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt;
 - 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 Euro unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt,
 - 3. den Erwerb anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 15.000 Euro übersteigt,
 - 4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt;
 - 5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn der Wert des Gegenstands 15.000 Euro übersteigt,
 - 6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt;
 - 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 24.000 Euro oder wenn die Laufzeit des Vertrags mehr als 4 Jahre beträgt,

8. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 S. 2;
9. die Bestellung anderer als der in Abs. 2 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt,
10. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 25.000 Euro übersteigt oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt,
11. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt,
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 10.000 Euro,
13. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt,
14. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 5 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 20.000 Euro übersteigen.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht gleichberechtigt aus dem/der Fachbediensteten für das Finanzwesen als kaufmännischer Betriebsleitung und der technischen Leitung des Stadtbauamts als technische Betriebsleitung. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet bei Stimmgleichheit der Bürgermeister.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der beschließende Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Die Betriebsleitung vertritt gemeinschaftlich die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (4) Die Stellvertretung des/der Fachbediensteten für das Finanzwesen ist Verhinderungsstellvertreter. Sie vertritt im Verhinderungsfall eines Betriebsleiters mit dem weiteren Betriebsleiter gemeinschaftlich die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs Städtische Wasserversorgung Bad Liebenzell wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
- (3) Bei den weiteren städtischen Eigenbetrieben wird Stammkapital nicht festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Städtische Parkierungsanlagen“ vom 21.01.2020
- Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Städtische Wasserversorgung“ vom 15. Dezember 1987 in der Fassung der 1. Änderung vom 13. Dezember 2017
- Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Städtische Abwasserbeseitigung“ vom 05. Dezember 1995 in der Fassung der Änderung durch die Euro-Anpassungs-Satzung vom 13. November 2001
- Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Städtischer Glasfaserausbau“ vom 19.11.2019

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Liebenzell, 21.06.2023

gez.

Roberto Chiari
Bürgermeister